

Dr. Erich Theodor Barzen, LL. M., MBA/Dr. Stefan Fritz/Leon Leininger*

Gebühren als Wettbewerbsfaktor der Stiftungsstandorte

I. Einführung

Während der Boomphase des Stiftungssektors in den Neunziger- und Nullerjahren bis 2007 galt die Zahl der jährlichen Stiftungsneugründungen als Aushängeschild und Indikator für eine Stadt, Region oder ein Bundesland: je mehr Stiftungen, desto stärker die wirtschaftliche Prosperität und gleichzeitig der Bürgersinn dort. Ansatzweise war damals auch ein gewisser Wettbewerb um die Stiftenden zu beobachten. Vor allem Beraterinnen und Berater orientierten sich bei Gründungsmandaten häufig an der Stifter- und Stiftungsfreundlichkeit der unterschiedlichen Landesstiftungsgesetze und der zuständigen Behörden. Mit dem Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform zum 1.7.2023 wurden die Rechtsgrundlagen nicht nur für die Anerkennung, sondern auch für die laufende Verwaltung der Stiftungen bundesweit vereinheitlicht. Ergibt ein „Forum Shopping“, also der Vergleich verschiedener potenzieller Standorte und die Auswahl des geeignetsten vor diesem Hintergrund überhaupt noch Sinn?

Unterschiede bleiben auf Länder- und Behördenebene bestehen. Nach wie vor organisieren 16 einzelne Landesstiftungsgesetze die staatliche Stiftungsaufsicht jeweils unterschiedlich. Eine übergreifende Koordination, die die angestrebte einheitliche Rechtsanwendung flächendeckend gewährleistet, gibt es nicht. Auf die daraus resultierende Rechtsunsicherheit wies die Initiative FUNDATIO¹ in den vergangenen Monaten wiederholt hin. Erhebliche Unterschiede gibt es auch bei den Kosten, die Stiftenden und Stiftungen bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB) entstehen, wenn die Aufsichtsbehörden tätig werden. Dies betrifft zunächst die Gebühr für die Errichtung/Anerkennung der Stiftung (§ 82 BGB). Früher oder später steht die erste Anpassung der Statuten an. Deshalb sind auch die Gebühren für die Genehmigung von Satzungsänderungen (§ 85a Abs. 1 S. 2 BGB) relevant.

Der Rechtssitz (auch: satzungsmäßiger oder statuarischer Sitz) ist maßgeblich für die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde. Er entscheidet über das einschlägige Landesstiftungsrecht und damit auch über die anfallenden Gebühren. De facto legen die Stiftenden darüber hinaus auf diese Weise fest, welche Praxis ihnen zur Auslegung des Bundesrechts begegnen wird.

Indem sie die Anerkennung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher (steuerbegünstigter) Stiftungen von Gebühren freistellen, leisten 13 Länder einen Beitrag zur Förderung des Stiftungssektors. Im Saarland dagegen können den Stiftenden bis zu 7.500 Euro für die Errichtung in Rechnung gestellt werden (siehe unten II.). Für die Anerkennung privatnütziger Stiftungen erheben alle Länder Gebühren. Die Unterschiede sind erheblich (siehe unten III.). Im Minimum liegt die Bandbreite zwischen 5 Euro (Bayern) und 1.411 Euro (Hamburg), im Maximum zwischen 500 Euro (Thüringen) und 25.000 Euro (Bayern). In Thüringen schlägt auch die Ablehnung eines Anerkennungsantrages mit bis zu 1.000 Euro zu Buche.

Zwar ist umstritten, ob bzw. inwieweit der Rechtssitz einer Stiftung frei wählbar ist (siehe dazu unten V.). Einigkeit besteht aber darüber, dass sich der Rechtssitz nicht direkt aus dem Gesetz herleiten lässt. Auch wenn man den Autoren und Autorinnen folgt, die einen Anknüpfungspunkt zum gewählten Standort fordern, kommen dafür in aller Regel mehrere in

Betracht, so dass jedenfalls eine begrenzte Auswahl möglich ist. Folglich lohnt sich ein Blick in die Gebührenordnungen. Dieser wird jedoch erschwert, weil die Internetseiten der Stiftungsbehörden meist keine Hinweise auf die Gebühren bzw. deren Fundstellen enthalten. Deshalb wird an dieser Stelle in zwei Tabellen ein Gesamtüberblick über die Gebühren für steuerbegünstigte und privatnützige Stiftungen gegeben, der um vier Ranglisten angereichert ist. Zur Reduktion der Komplexität beschränkt sich der Vergleich auf die Gebühren für die Anerkennung und die Genehmigung von Satzungsänderungen. Auf einzelne Spezifika der Länder geht Abschnitt IV. näher ein.

II. Steuerbegünstigte Stiftungen

Stiftungen mit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. AO werden nicht nur steuerlich, sondern in den meisten Ländern auch gebührentechnisch privilegiert.²

1. Anerkennung steuerbegünstigter Stiftungen

In dreizehn Ländern ist das Verfahren zur Anerkennung der Stiftung gebührenfrei. Bremen sieht für steuerbegünstigte Stiftungen den hälftigen Kostenrahmen vor (196 - 5.000 Euro). Dagegen ist in Sachsen-Anhalt (75 - 2.500 Euro) und im Saarland (140 - 7.500 Euro) der Kostenrahmen der gleiche wie bei privatnützigen Stiftungen. Die Ausfüllung des Kostenrahmens richtet sich meist nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.³ Für letztere dürfte häufig auf das Grundstockvermögen abgestellt werden. Gebührenschuldner sind bei der Anerkennung die Stiftenden, nicht die Stiftung.

2. Satzungsänderungen steuerbegünstigter Stiftungen

Für spätere Satzungsänderungen sehen – abgesehen von den drei genannten Ländern – auch Sachsen (65 - 1.200 Euro) und Hamburg (59 - 1.189 Euro) Gebühren vor, jeweils mit den gleichen Kostenrahmen wie bei privatnützigen Stiftungen. Für das Stiftungsmanagement ist zu beachten, dass diese Kosten stets zu den allgemeinen Verwaltungskosten zählen,

* Dr. Erich Theodor Barzen ist Rechtsanwalt der Solidaris Rechtsanwaltskanzlei, Dr. Stefan Fritz ist Geschäftsführer mehrerer kirchlichen Stiftungen und Leon Leininger ist Werkstudent bei der Solidaris Rechtsanwaltskanzlei. Gemeinsam mit Dr. Christoph Mecking sind die beiden Erstgenannten Mitbegründer der Initiative FUNDATIO.

1 Siehe zB Barzen/Fritz/Mecking Stiftung&Sponsoring 2 (2023), 29 ff. Umfassend siehe www.fundatio.info (letzter Abruf am 27.11.2023).

2 Bayern und Hamburg grenzen anders ab. In Bayern ist nicht die Steuerbegünstigung maßgeblich, sondern die Frage, ob eine Stiftung ganz oder überwiegend „öffentliche Zwecke“ verfolgt (siehe §§ 2 Abs. 2 S. 2 iVm 27 BayStG). In Hamburg ist entscheidend, ob es sich um eine „öffentliche Stiftung“ handelt (§ 2 HmbStiftG nF), die nicht notwendigerweise gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt (Ziffer 2.1 und 2.1.3 HmbVStiftGebO; siehe auch Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts (HmbVStiftGebO), Hamburg, v. 10.12.2002, HmbGVBl. 2002, 323, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes v. 8.8.2023, HmbGVBl. 2023, 258).

3 Siehe zB Art. 6 Abs. 2 S. 1 Kostengesetz des Landes Bayern, siehe Kostengesetz (KG), Bayern, v. 20.2.1998, GVBl. 1998, 43, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 21.4.2023, GVBl. 2023, 128 iVm der Anlage zur Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses (KVz) zum Kostengesetz v. 12.10.2001, GVBl. 766, BayRS 2013-1-2-F, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes v. 23.6.2023, GVBl. 246.

die bei Überschreitung bestimmter Aufgriffsgrenzen zu Nachfragen sowohl der Steuer- als auch der Stiftungsbehörden führen können.

3. Gesamtüberblick steuerbegünstigte Stiftungen

Im Detail ergibt sich folgendes Bild:

Gesamtüberblick steuerbegünstigte Stiftungen nach Alphabet der Länder ⁴			
Land	Anerkennung Stiftung	Satzungsänderung	Rechtsgrundlage
Baden-Württemberg	Kostenfrei	Kostenfrei	Anlage GebVO IM (Baden-Württemberg): Anmerkung zu Nr. 17 ⁵
Bayern	Kostenfrei	Kostenfrei	Art. 27 BayStG ⁶
Berlin	Kostenfrei	Kostenfrei	Anlage 1 VGebO (Berlin): Anmerkung zu Tarifstelle 9830 ⁷
Brandenburg	Kostenfrei	Kostenfrei	§ 3 Abs. 2 GebOMIK (Brandenburg) ⁸ bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 8 GebGBbg ⁹
Bremen	196 - 5.000 Euro	58 - 1.500 Euro	Anlage InKostV (Bremen): Nr. 111 ¹⁰
Hamburg	Kostenfrei	59 - 1.189 Euro	Anlage VStiftGebO (Hamburg): Nr. 2.1 ¹¹
Hessen	Kostenfrei	Kostenfrei	Anlage VwKostO-MdIS (Hessen): Nr. 325 ¹²
Mecklenburg-Vorpommern	Kostenfrei	Kostenfrei	§ 8 Abs. 1 Nr. 5 VwKostG M-V ¹³
Niedersachsen	Kostenfrei	Kostenfrei	Anlage AllGO (Niedersachsen): Anmerkung zu Nr. 83 ¹⁴
Nordrhein-Westfalen	Kostenfrei	Kostenfrei	AVwGebO (Nordrhein-Westfalen): Tarifstelle 2.2.6.2 ¹⁵
Rheinland-Pfalz	Kostenfrei	Kostenfrei	Anlage AllVwGebV (Rheinland-Pfalz): Anmerkung zur Nr. 3.2 ¹⁶
Saarland	140 - 7.500 Euro	65 - 2.700 Euro	Anlage GebVerzVO (Saarland): Nr. 463 ¹⁷
Sachsen	Kostenfrei	65 - 1.200 Euro	§ 16 SächsStiftG, ¹⁸ Anlage 1 10. SächsKVZ: Nr. 97 ¹⁹
Sachsen-Anhalt	75 - 2.500 Euro	15 - 1.000 Euro	Kostentarif AllGO LSA: lfd. Nr. 114 ²⁰
Schleswig-Holstein	Kostenfrei	Kostenfrei	Anlage VerwGebVO (Schleswig-Holstein): Anmerkung zu Nr. 23.2 ²¹
Thüringen	Kostenfrei ²²	Kostenfrei	§ 4 Abs. 2 ThürStiftG ²³

4 Rechtsstand: 15.9.2023.

5 Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums (Gebührenverordnung Innenministerium – GebVO IM), Baden-Württemberg, v. 12.7.2011, GBl. 2011, 404, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.6.2023, GBl. 2023, 1 232.

6 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG), Bayern, v. 26.9.2008, GVBl. 2008, 834, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes v. 24.7.2023, GVBl. 2023, 449.

7 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO), Berlin, v. 24.11.2009, GVBl. 2009, 707; Berichtigung S. 894, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 18.3.2020, GVBl. 2020, 226.

8 Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales – GebOMIK), Brandenburg, v. 21.7.2010, GVBl. 2010 II Nr. 46; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 16.1.2023, GVBl. 2023 II Nr. 5. Diese Gebührenbefreiung betrifft die Stiftungen.

9 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg), Brandenburg, v. 7.7.2009, GVBl. I 246; zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 10.7.2014, GVBl. I Nr. 32. Diese Gebührenbefreiung betrifft die Stiftungen.

10 Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV), Bremen, v. 20.8.2002, Brem.GBl. 2002, 455, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 28.3.2023, Brem. GBl. 2023, 325.

11 Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts (HmbVStiftGebO), Hamburg, v. 10.12.2002, HmbGVBl. 2002, 323, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes v. 8.8.2023, HmbGVBl. 2023, 258.

12 Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS), Hessen, v. 7.6.2013, GVBl. 2013, 410, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 22.3.2023, GVBl. 2023, 150.

13 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz – VwKostG M-V), Mecklenburg-Vorpommern, v. 4.10.1991, GVOBl. M-V 1991, 366; Berichtigung 435, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 2.5.2019, GVOBl. 2019, M-V 158.

14 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO), Niedersachsen, v. 5.6.1997, Nds. GVBl. 1997, 171; Berichtigung 1998, 501, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 25.10.2022, Nds. GVBl. 2022, 669; Berichtigung 2022, 734.

15 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW), Nordrhein-Westfalen, v. 8.8.2023, GV. NRW. 2023, 490, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 8.8.2023, GV. NRW. 2023, 490.

16 Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis), Rheinland-Pfalz, v. 25.10.2022, GVBl. 2022, 376.

17 Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (GebVerzVO), Saarland, v. 29.2.1984, Amtsbl. 1984, 381, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 2.9.2022, Amtsbl. I 1153.

18 Sächsisches Stiftungsgesetz (SächsStiftG), Sachsen, v. 7.8.2007, SächsGVBl. 2007, 386, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 26.4.2018, SächsGVBl. 2018, 198.

19 Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ), Sachsen, v. 16.8.2021 (SächsGVBl. 2021, 898, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 2.3.2023, SächsGVBl. 2023, 74).

20 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA), Sachsen-Anhalt, v. 10.10.2012, GVBl. LSA 2012, 336, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.7.2023, GVBl. LSA 2023, 465.

21 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO), Schleswig-Holstein, v. 26.9.2018, GVOBl. Schl.-H. 2018, 476; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 26.6.2023, GVOBl. Schl.-H. 2023, 314.

22 Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung einer steuerbegünstigten Stiftung soll allerdings nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales (ThürVwKostOIM), Thüringen, v. 27.3.2008, GVBl. 2008, 70, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 23.4.2019, GVBl. 141) gebührenpflichtig sein (siehe Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 2.1.2 iVm 2.3; 25 - 1.000 Euro). Es spricht viel dafür, dass diese Bestimmung aufgrund Verstoßes gegen höherrangiges Recht (§ 4 Abs. 2 ThürStiftG) unwirksam ist.

23 Thüringer Stiftungsgesetz (ThürStiftG), Thüringen, v. 16.12.2008, GVBl. 2008, 561, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes v. 6.6.2018, GVBl. 2018, 229.

III. Nicht steuerbegünstigte Stiftungen

1. Anerkennung nicht steuerbegünstigter Stiftungen

Für die Anerkennung von Stiftungen, die nicht steuerbegünstigt iSd §§ 52 ff. AO sind, fallen in allen Ländern Gebühren an. Dies gilt auch für die Genehmigung von späteren Satzungsänderungen. Allerdings sind letztere, abgesehen von Rheinland-Pfalz, niedriger.²⁴

a) Mindestgebühr für Anerkennungen

Besonders günstig kann die Errichtung in Bayern (ab 5 Euro), Thüringen (25 Euro), Baden-Württemberg (50 Euro) oder Sachsen-Anhalt (75 Euro) sein. Teuer wird es dagegen bereits für kleine Stiftungen in Hamburg (ab 1.411 Euro), Nordrhein-Westfalen (ab 500 Euro) und Bremen (ab 391 Euro).

Mindestgebühr in Euro ²⁵	Anerkennung einer privatnützigen Stiftung
Bayern	5
Thüringen	25
Baden-Württemberg	50
Sachsen-Anhalt	75
Berlin	101,24
Rheinland-Pfalz	127
Saarland	140
Schleswig-Holstein	200
Hessen	203
Brandenburg	285
Sachsen	300
Niedersachsen	300
Bremen	391
Nordrhein-Westfalen	500
Hamburg	1.411

b) Höchstgebühr für Anerkennungen

Auch bei den Höchstsätzen sticht Bayern heraus, allerdings am anderen Ende der Skala (25.000 Euro). Allerdings gibt es keine empirischen Studien darüber, ob Bayern das obere Ende der Skala tatsächlich ausreizt. Auch Baden-Württemberg spreizt seine Gebühren sehr stark. Das Land liegt mit 10.000 Euro Höchstsatz gleichauf mit den Ländern Bremen und Nordrhein-Westfalen, die bereits bei den Mindestgebühren ordentlich zugreifen. Dagegen zieht sich Hamburg ins Mittelfeld zurück (4.143 Euro). Wer eine große Stiftung ins Leben rufen möchte, aber nur kleine Gebühren entrichten will, kann dies am besten in Thüringen (1.000 Euro) oder Niedersachsen (1.300 Euro) umsetzen.

Höchstgebühr in Euro ²⁶	Anerkennung einer privatnützigen Stiftung
Thüringen	1.000
Niedersachsen	1.300
Rheinland-Pfalz	1.500
Sachsen	1.500
Sachsen-Anhalt	2.500
Berlin	3.402
Brandenburg	3.500
Hessen	4.066
Hamburg	4.143
Saarland	7.500

Höchstgebühr in Euro	Anerkennung einer privatnützigen Stiftung
Schleswig-Holstein	7.500
Baden-Württemberg	10.000
Bremen	10.000
Nordrhein-Westfalen	10.000
Bayern	25.000

2. Genehmigung von Satzungsänderungen und „Pakete“

Abgesehen von Rheinland-Pfalz und Bayern legen die Länder für Satzungsänderungen einen niedrigeren Kostenrahmen zugrunde als für Anerkennungen. Nordrhein-Westfalen legt mit einer Mindestgebühr von 500 Euro die Latte mit großem Abstand am höchsten. Es folgen Brandenburg (200 Euro) und Hessen (194 Euro). Kostengünstig sind dagegen Bayern, Sachsen-Anhalt, Berlin, Baden-Württemberg und Thüringen (jeweils 25 Euro oder niedriger; siehe insgesamt unter 3.). Die Rangfolge der Länder ändert sich im Vergleich zu den Anerkennungsgebühren spürbar.

a) Mindestbeträge für „Pakete“²⁷

Legt man für eine Gesamtkalkulation ein „Paket“ von einer Anerkennung und zwei Satzungsänderungen zugrunde, die früher oder später anfallen werden, so sind für kleine und unkomplizierte Stiftungen Bayern (15 Euro), Thüringen (75 Euro) und Baden-Württemberg (100 Euro) am attraktivsten. Am teuersten sind Hamburg (1.529 Euro) und Nordrhein-Westfalen (1.500 Euro). Freilich unterstellt dieses Rechenbeispiel vereinfachend, dass die Anerkennung und Satzungsänderung nach relativer wirtschaftlicher Bedeutung und relativem Verwaltungsaufwand gleichrangig sind. Auch ist zu berücksichtigen, dass Kostenschuldner für die Genehmigung der Satzungsänderung nicht mehr die Stiftenden sind, sondern die Stiftung.

Mindestgebühren in Euro	Anerkennung	2 Satzungsänderungen	„Paket“
Bayern	5	10	15
Thüringen	25	50	75
Baden-Württemberg	50	50	100
Sachsen-Anhalt	75	30	105
Berlin	101,24	33,74	134,98
Saarland	140	130	270
Schleswig-Holstein	200	120	320
Rheinland-Pfalz	127	252	379
Niedersachsen	300	120	420
Sachsen	300	130	430
Hessen	203	388	591
Bremen	391	230	621
Brandenburg	230	440	670
Nordrhein-Westfalen	500	1.000	1.500
Hamburg	1.411	118	1.529

²⁴ Im Fall von Nordrhein-Westfalen und Thüringen fällt nur der Höchstsatz niedriger aus (50 %), nicht aber der Mindestsatz.

²⁵ Mecklenburg-Vorpommern rechnet nach Zeitaufwand ab und ist deshalb in dieser Übersicht nicht aufgeführt.

²⁶ Siehe vorstehende Fußnote.

²⁷ Grafische Gebührenübersicht als Deutschlandkarte, abrufbar unter <https://fundatio.info/gebuehren/> (letzter Abruf am 27.10.2023).

b) Höchstbeträge für „Pakete“²⁸

Unterstellt man ebenso vereinfachend, dass eine Stiftung mit großem Grundstockvermögen, deren Anerkennung für die Behörde zeitaufwändig war, auch bei einer Satzungsänderung mit komplexen Sachverhalten aufwartet, so ergibt sich im „Hochpreissegment“ eine Spannbreite von 2.000 Euro (Thüringen) bis 75.000 Euro (Bayern). Die Deutschland-Karte färbt sich folgendermaßen:

Höchstbeträge für „Pakete“ privatrechtlicher Stiftungen

Höchstgebühren in Euro	Anerkennung	2 Satzungsänderungen	„Paket“
Thüringen	1.000	1.000	2.000
Niedersachsen	1.300	2.200	3.500
Sachsen	1.500	2.400	3.900
Rheinland-Pfalz	1.500	3.000	4.500

Höchstgebühren in Euro	Anerkennung	2 Satzungsänderungen	„Paket“
Sachsen-Anhalt	2.500	2.000	4.500
Berlin	3.402	4.083	7.485
Brandenburg	3.500	1.400	4.900
Hessen	4.066	1.292	5.358
Hamburg	4.143	2.378	6.521
Saarland	7.500	5.400	12.900
Schleswig-Holstein	7.500	5.500	13.000
Baden-Württemberg	10.000	3.000	13.000
Bremen	10.000	6.000	16.000
Nordrhein-Westfalen	10.000	10.000	20.000
Bayern	25.000	50.000	75.000

3. Gesamtüberblick privatrechtlicher Stiftungen nach Ländern

Gesamtüberblick privatrechtliche Stiftungen mit Rechtsgrundlagen ²⁹			
Land	Anerkennung einer privatrechtlichen Stiftung	Satzungsänderung bei einer privatrechtlichen Stiftung	Rechtsgrundlage
Baden-Württemberg	50 - 10.000 Euro	25 - 1.500 Euro	Anlage GebVO IM (Baden-Württemberg): Anmerkung zu Nr. 17 ³⁰
Bayern	5 - 25.000 Euro	5 - 25.000 Euro	Art. 6 Abs. 1 S. 3 KG (Bayern) iVm KVz 3.II ³¹
Berlin	101,24 - 3.402,65 Euro	16,87 - 2.041,59 Euro	Anlage 1 VGebO (Berlin): Tarifstelle 9830 ³²
Brandenburg	285 ³³ - 3.500 Euro	220 ³⁴ - 700 Euro	Anlage GebOMIK (Brandenburg): Tarifstellen 7.2.2.2 und 7.2.3.2 ³⁵
Bremen	391 - 10.000 Euro	115 - 3.000 Euro	Anlage InKostV (Bremen): Nr. 111 ³⁶
Hamburg	1.411 - 4.143 Euro	59 - 1.189 Euro	Anlage VStiftGebO (Hamburg): Nr. 2.2 ff. ³⁷
Hessen	203 - 4.066 Euro	194 - 646 Euro	Anlage VwKostO-MdIS (Hessen): Nr. 32 ³⁸
Mecklenburg-Vorpommern	„nach Zeitaufwand“	„nach Zeitaufwand“	Anlage StiftG-/FTGKostVO M-V (Mecklenburg-Vorpommern): Nr. 1 ³⁹
Niedersachsen	300 - 1.300 Euro	60 - 1.100 Euro	Anlage AllGO (Niedersachsen): Nr. 83 ⁴⁰
Nordrhein-Westfalen	500 - 10.000 Euro	500 - 5.000 Euro	AVwGebO (Nordrhein-Westfalen): Tarifstelle 2.2.6.2 ⁴¹
Rheinland-Pfalz	127 - 1.500 Euro	127 - 1.500 Euro	Anlage AllgVwGebV (Rheinland-Pfalz): Nr. 3 ⁴²

28 Grafische Gebührenübersicht als Deutschlandkarte, abrufbar unter <https://fundatio.info/gebuehren/> (letzter Abruf am 27.10.2023).

29 Rechtsstand: 15.9.2023.

30 Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums (Gebührenverordnung Innenministerium – GebVO IM), Baden-Württemberg, v. 12.7.2011, GBl. 2011, 404, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.6.2023, GBl. 2023, 1232.

31 Kostengesetz (KG), Bayern, v. 20.2.1998, GVBl. 1998, 43, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 21.4.2023, GVBl. 2023, 128 iVm der Anlage zur Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses (KVz) zum Kostengesetz v. 12.10.2001, GVBl. 766, BayRS 2013-1-2-F, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes v. 23.6.2023, GVBl. 246.

32 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO), Berlin, v. 24.11.2009, GVBl. 2009, 707; Berichtigung S. 894, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 18.3.2020, GVBl. 2020, 226.

33 230 Euro fix, wenn zuvor eine Stellungnahme zum geplanten Stiftungsgeschäft eingereicht wurde und das Stiftungsgeschäft der Stellungnahme entspricht. Die erste Stellungnahme wird mit 100 - 1.600 Euro berechnet.

34 200 Euro fix, wenn zuvor eine Stellungnahme zur geplanten Satzungsänderung eingeholt wurde, und die Satzungsänderung der Stellungnahme entspricht. Die erste Stellungnahme wird mit 60 - 550 Euro berechnet.

35 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBgg), Brandenburg, v. 7.7.2009, GVBl. I 246; zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 10.7.2014, GVBl. I Nr. 32. Diese Gebührenbefreiung betrifft die Stiftungen.

36 Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV), Bremen, v. 20.8.2002, Brem.GBl. 2002, 455, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 28.3.2023, Brem. GBl. 2023, 325.

37 Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts (HmbVStiftGebO), Hamburg, v. 10.12.2002, HmbGVBl. 2002, 323, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes v. 8.8.2023, HmbGVBl. 2023, 258.

38 Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS), Hessen, v. 7.6.2013, GVBl. 2013, 410, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 22.3.2023, GVBl. 2023, 150.

39 Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Landesstiftungsgesetz und dem Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (StiftG-/FTGKostVO M-V), Mecklenburg-Vorpommern, v. 9.5.2017, GVBl. M-V 2017, 99.

40 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO), Niedersachsen, v. 5.6.1997, Nds. GVBl. 1997, 171; Berichtigung 1998, 501, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 25.10.2022, Nds. GVBl. 2022, 669; Berichtigung 2022, 734.

41 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW), Nordrhein-Westfalen, v. 8.8.2023, GV. NRW. 2023, 490, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 8.8.2023, GV. NRW. 2023, 490.

42 Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis), Rheinland-Pfalz, v. 25.10.2022, GVBl. 2022, 376.

Gesamtüberblick privatnützige Stiftungen mit Rechtsgrundlagen			
Land	Anerkennung einer privatnützigen Stiftung	Satzungsänderung bei einer privatnützigen Stiftung	Rechtsgrundlage
Saarland	140 - 7.500 Euro	65 - 2.700 Euro	Anlage GebVerzVO (Saarland): Nr. 463 ⁴³
Sachsen	300 - 1.500 Euro	65 - 1.200 Euro	Anlage 1 10. SächsKVZ: Nr. 97 ⁴⁴
Sachsen-Anhalt	75 - 2.500 Euro	15 - 1.000 Euro	Kostentarif AllGO LSA: lfd. Nr. 114 ⁴⁵
Schleswig-Holstein	200 - 7.500 Euro	60 - 2.750 Euro	Anlage VerwGebVO (Schleswig-Holstein): Nr. 23 ⁴⁶
Thüringen	25 - 1.000 Euro	25 - 500 Euro	Anlage ThürVwKostOIM: Nr. 2 ⁴⁷

IV. Besonderheiten der Länder

Eine Vielzahl föderaler Besonderheiten erschwert den Kostenvergleich. Der „Paketpreis“ bildet nur die Standardfälle ab, nicht die Extras. Bezieht man einen Stiftungsstandort in die engere Wahl ein, weitet sich der Blick auf den ganzen Gebührenkatalog des Landes. Erfreulich ist immerhin, dass die Bezeichnung der Norm bzw. ihrer Abkürzungen meist ausreicht, um via Google unmittelbar zum Kostenverzeichnis zu gelangen. Mindestens stichpunktartig soll an dieser Stelle auf einige der Landesspezifika eingegangen. Die zum Teil filigrane Unterscheidung zwischen steuerbegünstigten und privatnützigen Stiftungen kann hier nicht wiedergeben werden. Sie verläuft nicht immer parallel zur Gebührenfreiheit bei Anerkennungen.

Baden-Württemberg: Zusammenlegungen 25 - 1.500 Euro. Weitere Gebühren lediglich für Vertretungsbescheinigungen (25 Euro) und Auszüge aus dem Stiftungsverzeichnis (20 Euro).

Bayern:⁴⁸ Das Kostenverzeichnis enthält keine gesonderten Gebührentatbestände für Stiftungsangelegenheiten. Deshalb gilt der allgemeine Kostenrahmen des Kostengesetzes. Er umfasst die Spanne von 5 - 25.000 Euro. Zur Unterscheidung privater und öffentlicher Zwecke siehe Ausführungen in Fußnote 3.

Berlin: Die Hauptstadt kalkuliert Cent-scharf. Aufhebung, Zusammenlegung und Zweckänderung 34,26 - 680,53 Euro. Rechnungsprüfung 23,52 - 680,53 Euro.

Brandenburg: Brandenburg übt sanften Druck aus, den Ratschlägen der Verwaltung zu folgen. Bleibt der Stifter eigenwillig, fallen die Gebühren höher aus, möglicherweise sogar weit höher. Beratung 125 Euro; erste Stellungnahme zur Anerkennungsfähigkeit 100 - 1.600 Euro; jede weitere Stellungnahme dazu 55 - 650 Euro; Stellungnahmen zur Genehmigungsfähigkeit einer Satzungsänderung 60 - 550 Euro bzw. 40 - 330 Euro. Holt die Stifterin eine vorherige Stellungnahme ein und folgt den Empfehlungen, so liegt die Anerkennung bei 230 Euro fix. Unterlässt sie eines von beiden, steigt die Taxe auf 285 - 3.500 Euro. Die entsprechenden Werte für Satzungsänderungen liegen bei 200 Euro (fix) und 220 - 700 Euro. Zusammenlegungen und Auflösungen: nach Zeitaufwand, maximal 7.000 Euro (Zusammenlegung) bzw. 3.500 Euro (Auflösung).

Bremen: Zusammenlegung: 95 - 1.500 Euro (steuerbegünstigt) bzw. 190 - 3.000 Euro (privatnützig); Prüfung der Jahresrechnung 44 - 1.000 Euro (nur privatnützig); Beratung 100 - 5.000 Euro (nur privatnützig); sonstige Aufsichtsmaßnahmen 100 - 5.000 Euro bzw. 200 - 10.000 Euro.

Hamburg:⁴⁹ Die Gebühr für die Anerkennung wird nach dem Vermögen der Stiftung gestaffelt ausgewiesen. Die Gebühr ist deshalb vorab transparent. Aus der Eingangsstufe („bis zu 50.000 Euro“) geht hervor, dass die Hansestadt auch Stiftun-

gen mit einem geringeren Grundstockvermögen fallabhängig anerkennt. Aufschlag bei besonders aufwändigen Anerkennungsverfahren 59 - 2.306 Euro; bei besonders aufwändigen Satzungsänderungen 59 - 1.158 Euro. Prüfung der Jahresrechnung 115 - 1.153 Euro (nur privatnützig). Sonstige Aufsichtsmaßnahmen 118 - 2.913 Euro. Auch die Ablehnung einer Anerkennung, Satzungsänderung oder Zusammenlegung ist gebührenpflichtig. Ferner siehe Ausführungen in Fußnote 3.

Hessen: Zusammenlegung und Auflösung 203 - 4.066 Euro; Aufsichtsmaßnahmen nach Zeitaufwand.

Mecklenburg-Vorpommern: Da sämtliche Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden, ist eine Einordnung in die obenstehenden Ranglisten nicht möglich. Der Stundensatz wird in der Verordnung nicht ausgewiesen. Zieht man stattdessen die Kostenverordnung des Innenministeriums (IMKostVO M-V) vom 22.2.2017) heran, so belaufen sich die Stundensätze je nach Laufbahngruppe auf 55,50 - 100,50 Euro.

Niedersachsen: Auflösung und Zusammenlegung 60 - 1.100 Euro. Prüfung Jahresrechnung und sonstige Aufsichtsmaßnahmen 60 - 1.100 Euro.

Nordrhein-Westfalen: Auflösung 50 - 5.000 Euro; sonstige Amtshandlungen 10 - 500 Euro.

⁴³ Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (GebVerzVO), Saarland, v. 29.2.1984, Amtsbl. 1984, 381, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 2.9.2022, Amtsbl. I 1153.

⁴⁴ Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ), Sachsen, v. 16.8.2021 (SächsGVBl. 2021, 898, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 2.3.2023, SächsGVBl. 2023, 74).

⁴⁵ Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA), Sachsen-Anhalt, v. 10.10.2012, GVBl. LSA 2012, 336, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.7.2023, GVBl. LSA 2023, 465.

⁴⁶ Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO), Schleswig-Holstein, v. 26.9.2018, GVOBl. Schl.-H. 2018, 476, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 26.6.2023, GVOBl. Schl.-H. 2023, 314.

⁴⁷ Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung einer steuerbegünstigten Stiftung soll allerdings nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales (ThürVwKostOIM), Thüringen, v. 27.3.2008, GVBl. 2008, 70, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 23.4.2019, GVBl. 141) gebührenpflichtig sein (siehe Verwaltungsstellenverzeichnis Nr. 2.1.2 iVm 2.3; 25 - 1.000 Euro). Es spricht viel dafür, dass diese Bestimmung aufgrund Verstoßes gegen höherrangiges Recht (§ 4 Abs. 2 ThürStiftG) unwirksam ist.

⁴⁸ In Bayern ist nicht die Steuerbegünstigung maßgeblich für die Gebührenprivilegierung, sondern die Frage, ob eine Stiftung ganz oder überwiegend „öffentliche Zwecke“ verfolgt (siehe §§ 2 Abs. 2 S. 2 iVm 27 BayStG).

⁴⁹ In Hamburg ist für die Gebührenprivilegierung entscheidend, ob es sich um eine „öffentliche Stiftung“ handelt (§ 2 HmbStiftG nF), die nicht notwendigerweise gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt (Ziffer 2.1 und 2.1.3 HmbVStiftGebO).

Rheinland-Pfalz: Weitere Gebühren nur für Zusammenlegungen, Aufhebungen sowie Statusklärungen (jeweils 127 - 1.500 Euro).

Saarland: Ausführliche Beratung im Vorfeld einer Stiftungsgründung 65 - 2.600 Euro; Zusammenlegung und Auflösung 65 - 2.700 Euro; Aufsichtsmaßnahmen 160 - 3.200 Euro. Die Gebühren gelten gleichermaßen bei Ablehnung von Anträgen.

Sachsen: Aufhebungen, Zusammenlegungen und Verlegung des Sitzes sowie Aufsichtsmaßnahmen 65 - 1.500 Euro.

Sachsen-Anhalt: Aufhebung 25 - 1.000 Euro; Aufsichtsmaßnahmen 25 - 1.500 Euro; Prüfung Jahresrechnung 30 - 1.000 Euro.

Schleswig-Holstein: Zusammenlegung und Aufhebung 300 - 7.500 Euro; Prüfung der Jahresrechnung 50 - 450 Euro; sonstige Aufsichtsmaßnahmen 300 - 4.000 Euro.

Thüringen: Ablehnung der Anerkennung 25 - 1.000 Euro (auch bei steuerbegünstigten!); Aufhebung 25 - 500 Euro; Aufsichtsmaßnahmen 25 - 500 Euro.

V. Exkurs: Freie Wahl des Rechtssitzes?

Nach einer häufig vertretenen These können die Stiftenden als Rechtssitz nur solche Orte bestimmen, zu denen die Stiftung einen sachlichen Bezug hat.⁵⁰ Als solche kommen insbesondere der Wohnort des/der Stiftenden oder der Vorstandsmitglieder, der Sitz der Verwaltung und der Ort der Zweckverwirklichung in Betracht. Nach der Gegenthese sind die Stiftenden frei⁵¹ bzw. nahezu frei⁵².

Überzeugend ist die Forderung nach einem sachlichen Bezug nicht, schon weil sie zu keiner nennenswerten Eingrenzung führt. Ein Großteil der Stiftungszwecke ist ohnehin ortsunabhängig. Stellt man auf Wohnsitze ab, provoziert das die Frage nach der Rechtsfolge eines privaten Umzugs: Muss nun der Sitz der Stiftung verlegt werden? Das Gesetz enthält jedenfalls nach seinem Wortlaut allein für die Wahl des Verwaltungssitzes eine Einschränkung (§ 83a BGB: Inland), nicht dagegen für den Rechtssitz. Das Gesetz statuiert lediglich, dass der Stifter den (Rechts-)Sitz im Stiftungsgeschäft in der Satzung bestimmt (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BGB). Bei bundesweit tätigen Stiftungen existiert ohnehin ein potenzieller Bezug zu jedem denkbaren Standort innerhalb Deutschlands. Angesichts der Variabilität der möglichen sachlichen Bezüge vermag diese vermeintliche Anforderung die grundrechtlich geschützte Stifterfreiheit nicht einzuschränken. Nach der hier vertretenen Auffassung sind die Stiftenden deshalb bei der Sitzwahl ebenso frei wie die Gründerinnen eines Vereins (§ 24 BGB), die Gesellschafter einer GmbH (§ 4a GmbHG) und die Aktionärinnen einer AG (§ 5 AktG). Die „Stiftung zur Erforschung der Zugspitze“ kann von zwei Bayerinnen in Flensburg errichtet werden, auch wenn sie die Verwaltung in Garmisch-Partenkirchen führen.

Die Praxis geht dem Theorienstreit aus dem Wege. Klugerweise wird vorsorglich ein Bezug zum gewünschten Rechtssitz jedenfalls für die Errichtungsphase hergestellt. So die Bestellung eines Gremienmitgliedes, welches an dem gewünschten Ort seinen Wohnsitz hat, ebenso die anfängliche Verwaltung der Stiftung an diesem Ort oder die ausdrückliche Festlegung in der Satzung, dass der Stiftungszweck auch und gerade in dieser Kommune verwirklicht werden soll. Sofern sich die Stiftungszwecke dafür eignen, kann in Einzelfällen auch ein Ausweichen auf die kirchliche Aufsicht in Betracht kommen.

VI. Resümee

Nach dem neuen Stiftungsrecht sind Organmitglieder gehalten, die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers zu führen, § 84a Abs. 2 S. 1 BGB. Dies schließt die ressourcenschonende Bewirtschaftung des Vermögens mit ein. Der Stifter/die Stifterin können dem Vor-schub leisten, indem sie in eine mögliche Auswahlentscheidung zwischen mehreren Standorten die jeweilige Gebührensituation mit einbeziehen.

Lohnt es sich, als Rechtssitz einer steuerbegünstigten Stiftung gerade Bremen oder das Saarland zu wählen, wo bis zu 5.000 bzw. 7.500 Euro bereits für die Anerkennung anfallen können? Dafür mag es im Einzelfall Gründe geben. Auch wenn die Kostenfrage nicht primäres Kriterium für die Wahl des Stiftungsstandortes sein sollte, so ist sie doch nicht zu vernachlässigen.

Denn die Unterschiede sind beachtlich. Das gilt insbesondere für die privatnützigen Stiftungen. Sowohl bei kleinen und unkomplizierten Stiftungen als auch bei großen und komplexen Stiftungen geht der Fächer weit auf (15 - 1.529 Euro bzw. 2.000 - 75.000 Euro pro „Paket“). Bayern ist Spitzenreiter und Schlusslicht zugleich. Spitzenreiter, weil sowohl die Anerkennung einer privatnützigen Stiftung als auch eine spätere Satzungsänderung bis zu 25.000 Euro kosten können. Schlusslicht im positiven Sinne deshalb, weil die Mindestgebühr beider Akte jeweils lediglich 5 Euro beträgt.

Die Gebührenordnungen geben jeweils nur einen Kostenrahmen vor. Öffentlich einsehbare Festlegungen über die Ausfüllung des Rahmens trifft nur Hamburg. Diesbezüglich wäre deutlich mehr Transparenz wünschenswert. Die maßgeblichen Kriterien (Größe der Stiftung und Zeitaufwand) ermöglichen den Stiftenden nicht, eine verlässliche Schätzung vorzunehmen. Ein vorheriges Gespräch mit der Behörde zur Gebührenfrage ist deshalb sehr zu empfehlen. ■

50 MüKoBGB/Weitemeyer, § 81 Rn. 30. Schauhoff/Mehren, Stiftungsrecht nach der Reform/Schienze-Ohletz, 50. Hüttemann/Rawert ZIP 2021, Beilage zu Heft 33, 1 (3); ausführlich analysierend dazu Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht/Mecking, BGB § 81 Rn. 241 ff.

51 Mecking Stiftung&Sponsoring 4 (2023), 30. Theuffel-Werhahn Stiftungsbrief 07/2018, 137, ID 45351437. Erman/Werner BGB § 81 Rn. 11.

52 Lorenz/Meyers DStR 2023, 2013 (2015).